

Berlin, im Juni 2007

## **Stellungnahme**

der

### **Projektgruppe „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein

„Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“

I.

Die Projektgruppe unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des geltenden Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts. Durch die im Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vorgeschlagenen Änderungen im Spendenrecht wird die Anreizwirkung des Spendenabzugs wesentlich gestärkt. Insbesondere die geplante Vereinheitlichung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken sowie die deutliche Anhebung des allgemeinen Abzugsrahmens auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte verdienen nachhaltige Unterstützung. Gleiches gilt für die geplante Anhebung des Abzugsbetrages für Zuwendungen in den Grundstock einer Stiftung. Dies ist nicht nur ein positives Signal an Bürgerinnen und Bürger, die sich finanziell und ideell für das Gemeinwohl stifterisch engagieren. Eine deutliche Anhebung des Abzugsbetrages wird auch zu einer nachhaltigen Stärkung des Stiftungswesens in Deutschland führen und damit spürbar zu einer besseren Bewältigung von Gemeinwohlaufgaben beitragen.

Dringender Nachbesserungsbedarf besteht aus der Sicht der Projektgruppe hinsichtlich des vorgesehenen abschließenden Katalogs gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 1 AO. Den Katalog abschließend zu gestalten, ist aus Sicht der Projektgruppe nicht mit den Bedürfnissen einer stetig im Wandel begriffenen Gesellschaft zu vereinbaren. Soll gemeinnützige Arbeit tatsächlich auf die aktuellen, dringenden Bedürfnisse einer Gesellschaft reagieren können, bedarf es auch zukünftig eines offenen Gemeinnützigkeitstatbestandes. Auch spricht sich die Projektgruppe für die Beibehaltung des Spendenrücktrags und des pauschalen Sonderausgabenabzugsbetrages für Zuwendungen an Stiftungen aus. Die Anhebung des Übungsleiterfreibetrages und

die geplante Steuerermäßigung für ehrenamtliche mildtätige Tätigkeit werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte aus Sicht der Projektgruppe geprüft werden, ob die damit verbundenen Differenzierungen innerhalb des gemeinnützigen Sektors durch eine Ausweitung auf andere Bereiche abgebaut werden können.

Was den zeitlichen Ablauf des Gesetzesvorhabens betrifft, empfiehlt die Projektgruppe dringend, an dem Plan, das Gesetz noch vor der Sommerpause zu verabschieden, festzuhalten. Gerade im Hinblick auf die vorgesehene rückwirkende Geltung des Gesetzes zum 1.1.2007 ist es erforderlich, dass genügend Zeit für die praktische Umsetzung des neuen Rechts verbleibt und die motivatorische Wirkung des Reformvorhabens nicht durch Verschiebung und damit einhergehende Verunsicherung unterminiert wird.

## II.

Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

### Zu Artikel 1

Zu 2. „Anhebung des Übungsleiterfreibetrags in § 3 Nr. 26 EStG auf 2.100 €“

Die Projektgruppe begrüßt die Anhebung des Übungsleiterfreibetrages auf 2.100 € als politisches Zeichen, dass nicht nur die Hingabe von Geld oder Sachen (Zuwendungen), sondern auch die ehrenamtliche Arbeit für gemeinnützige Einrichtungen gesellschaftlich honoriert wird. Allerdings bleibt zu bemerken, dass der kleine Schritt in die richtige Richtung an den bestehenden Differenzierungen nichts ändert, weil nur derjenige den Übungsleiterfreibetrag erhält, dessen Tätigkeit die in § 3 Nr. 26 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt, d.h. eine „pädagogische Ausrichtung“ hat.<sup>1</sup> In der Praxis zeigt sich aber z.B., dass immer weniger Bürger bereit sind, ehrenamtliche Leitungsfunktionen und organisatorische Aufgaben zu übernehmen, weil sie den damit verbundenen Zeitaufwand scheuen. Für ein nachhaltiges gesellschaftliches Wirken des Dritten Sektors sind aber funktionierende Strukturen unerlässlich. Aus diesem Grund plädiert die Projektgruppe für eine Ausdehnung des Freibetrages auf Vereins- und Stiftungsvorstände. Ausdrücklich zu begrüßen ist an dieser Stelle die Forderung des Bundesrates, in § 3 EStG eine neue Nummer 26a einzufügen, um die ehrenamtlichen Betreuer entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die gegenwärtige Regelung des § 3 Nr. 26 EStG für manche Tätigkeiten zu eng formuliert, so dass sie in verschiedenen Bereichen zu Problemen führt. So sollen z.B. im Rettungsdienst nach bisheriger Ansicht Aufwendungsentschädigungen für Rettungssanitäter nicht begünstigt sein, soweit sie auf Bereitschaftszeiten entfallen. Dies erschwert die Gewinnung ehrenamtlicher Rettungskräfte in ländlichen Gebieten, so dass die Projektgruppe auch insoweit eine Ausdehnung für geboten hält.

---

<sup>1</sup> Vgl. R 17 LStR.

### Zu 3. a) „Änderung des § 10b EStG“

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vereinheitlichung von gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken sowie die deutliche Anhebung der Abzugsgrenzen für Spenden auf 20 Prozent werden von der Projektgruppe nachdrücklich befürwortet. Beides trägt erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei und erleichtert die Arbeit spendensammelnder Organisationen. Die vorgeschlagene Höchstgrenze von 20 v.H. ist auch im europäischen Vergleich attraktiv<sup>2</sup> und schafft auf Seiten der Spender den notwendigen Freiraum für gemeinwohlbezogene Zuwendungen.

Ebenfalls begrüßt wird von der Projektgruppe der im Regierungsentwurf vorgesehene Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine. Die im BMF-Schreiben v. 19.1.2006 geregelte Versagung des Sonderausgabenabzuges bei Erhalt von bestimmten Gegenleistungen hätte die Finanzämter und die betroffenen Einrichtungen im Kulturbereich mit umfangreichen Tatsachenfeststellungen und schwierigen Abgrenzungsschwierigkeiten belastet. Durch die nun vorgesehene gesetzliche Änderung bleibt den Betroffenen dieser Aufwand erspart. Sie ist deshalb auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Als problematisch beurteilt die Projektgruppe die Streichung des Spendenrücktrags. So erfreulich die Einführung eines unbegrenzten Spendenvortrags auch ist, durch das Entfallen der Möglichkeit des einjährigen Rücktrags werden gerade ältere Spender diskriminiert. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass Stiftungsgründungen häufig in der Zeit des Übergangs vom Berufsleben in den Ruhestand gegründet werden und die steuerliche Anreizwirkung eines liquiditätswirksamen Rücktrags in nicht wenigen Fällen deutlich höher sein dürfte als die Aussicht auf künftige Steuerminderungen.

### Zu 3. b) „Zuwendungen an Stiftungen“

Die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung des Grundstockvermögens einer Stiftung von 307.000 € auf 750.000 € wird von der Projektgruppe als wichtiger Schritt in die richtige Richtung begrüßt, der Höhe nach aber für zu gering erachtet. Will die Bundesregierung mit der Anhebung dieses Betrages eine deutliche Verbesserung des Stiftungssteuerrechts erreichen und befördern, dass nachhaltig wirkende Stiftungsarbeit geleistet werden kann, ist dieser Betrag mindestens auf 1 Mio. € anzuheben, wie es auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorschlägt. Bereits nach der bisherigen Regelung konnte über einen Zehnjahreszeitraum ein Betrag von 511.500 € (307.000 € Gründungshöchstbetrag sowie zehn Jahre jeweils 20.450 € pro Jahr) steuermindernd geltend gemacht werden, ohne den Spendenabzug gem. § 10b Abs. 1 S. 1 und 2 mitzurechnen. Auch die Verdoppelung des Höchstbetrages bei Ehegatten ist geboten.<sup>3</sup> Was die beabsichtigte Anreizwirkung zur Gründung von nachhaltig wirkenden Stiftungen betrifft, ist zu berücksichtigen, dass einer Stiftung selbst bei einem Grundstockvermögen von 1 Mio. € schätzungsweise gerade einmal 40.000 € für ihre Zweckverwirklichung zur Verfügung stehen. Auch sollte der Symbolcharakter, der von dem Stiftungsgründungshöchstbetrag ausgeht, nicht unterschätzt werden. Eine Anhebung dieses Betrages auf 1 Mio. € entfaltet eine enorme psychologisch motivierende Wirkung auf

<sup>2</sup> Auch die Schweiz hat vor kurzem die Höchstgrenze beim Spendenabzug (bei der Bundessteuer) auf 20 % des jährlichen Einkommens angehoben, vgl. dazu *Jakob*, RIW 2005, 669.

<sup>3</sup> Vgl. dazu BFH v. 3.8.2005 XI R 76/03 BStBl. II 2006, 121 = DB 2005, 2734

potentielle Stiftungsgründer. Darüber hinaus ist in der Vergangenheit aufgefallen, dass der steuerliche Abzugsrahmen von manchen Stiftern als gesetzlicher Anhaltspunkt für eine „angemessene“ Kapitalausstattung von Stiftungen missverstanden wurde.

Die Projektgruppe begrüßt es, dass die Abzugsfähigkeit des Höchstbetrages für die Ausstattung des Grundstockvermögens einer Stiftung nicht nur für Zuwendungen anlässlich der Neugründung, sondern auch für Zustiftungen an bereits bestehende Stiftungen gelten soll.

Der geplante Wegfall des Sonderabzugsbetrages für Zuwendungen an Stiftungen nach dem bisherigen § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG in Höhe von 20.450 € ist indes bedauerlich und wird von der Projektgruppe nicht unterstützt. Der Wegfall wird insbesondere für solche Stiftungen erhebliche negative Auswirkungen haben, deren Ertragslage wegen eines kleinen Grundstockvermögens gering ist und die ihre Zwecke in erster Linie mit Hilfe von jährlich fließenden Großspenden erfüllen. Die deutliche Verschlechterung für diese Stiftungen, wird auch nicht durch die geplante Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung des Grundstocks aufgefangen werden können.

Darüber hinaus empfiehlt die Projektgruppe aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, die durch Art. 6 Abs. 1 GG ohnehin gebotene zweifache Anwendung des Stiftungshöchstbetrages bei Ehegatten im Gesetz durch eine schlichte Verdoppelung des Abzugsbetrages bei Zusammenveranlagung klarzustellen, um die bestehenden Unsicherheiten in der Finanzverwaltung über die Konsequenzen des BFH-Urteils v. 3.8.2005 BStBl. II 2006, 121 zu beenden.<sup>4</sup>

#### Zu 3. d) „Spendenhaftung“

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Absenkung des pauschalen Steuersatzes bei der Spendenhaftung von derzeit 40 auf 30 % geht nach Ansicht der Projektgruppe zwar in die richtige Richtung, wird im Hinblick auf die Höhe aber als deutlich zu gering eingestuft. Unverständlich ist auch, weshalb der Haftungssatz in Höhe von 30 % bei der Körperschaftsteuer noch über dem Regelsteuersatz liegen soll. Die Projektgruppe empfiehlt daher eine Absenkung auf 25 %. Darüber hinaus sollte die ertragsteuerliche Spendenhaftung auch auf der Voraussetzungsseite durch ein durchgängiges Verschuldenserfordernis entschärft werden.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu BFH v. 3.8.2005 XI R 76/03 BStBl. II 2006, 121 = DB 2005, 2734: Der BFH hat zwar eine Verdoppelung abgelehnt, aber § 10 Abs. 1 Satz 3 EStG verfassungskonform dahin ausgelegt, dass der Abzugsbetrag jedem Ehegatten einzeln zusteht, es aber unerheblich ist, aus wessen Vermögen die Zuwendung gemacht worden ist. Demgegenüber verlangt die Finanzverwaltung (vgl. Bayerisches Landesamt für Steuern v. 19.6.2006 DB 2006, 1528), dass „jeder der Ehegatten eine maßgebliche Zuwendung geleistet hat“. Eine klarstellende Regelung wäre auch deshalb sinnvoll, weil die Entscheidung zu § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG ergangen ist, der künftig entfallen soll.

Zu 4. „Einführung eines Abschnitts 2 c. zur Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke“

Die Projektgruppe begrüßt die neue „Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke“ in Höhe von 300 € als einen neuen Ansatz, um persönliches Engagement für die Allgemeinheit steuermindernd zu berücksichtigen. Damit wird freiwilliger Zeitaufwand für bürgerschaftliches Engagement im deutschen Steuerrecht erstmals auch finanziell honoriert. Allerdings führt die Beschränkung der Regelung auf den mildtätigen Bereich wiederum zu genau den Wertungswidersprüchen und Abgrenzungsschwierigkeiten (z.B. im Bereich der Entwicklungshilfe, der Altenhilfe oder der Kinderbetreuung), die mit der geplanten Vereinheitlichung des Spendenabzugs gerade beseitigt werden sollen. Nicht nur im Hinblick auf eine verwaltungsfreundliche Handhabung wäre eine Gleichbehandlung der Zwecke im Rahmen dieser Regelung daher wünschenswert. Zudem muss darauf geachtet werden, dass der verwaltungstechnische Aufwand bei der Anwendung der Regelung in der Praxis möglichst gering gehalten wird. Darüber hinaus regt die Projektgruppe eine Prüfung an, inwieweit im Rahmen der Arbeits- und Sozialgesetzgebung auch Empfängern von Transferleistungen eine entsprechende Zuwendung gewährt werden könnte, damit dieser Personenkreis ebenfalls zum Engagement im gemeinnützigen Bereich angeregt wird.

Zu Artikel 2

Zu 2. a) "Anhebung der Betragsgrenze auf 200 EUR in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV"

Die Projektgruppe begrüßt den Vorschlag des Bundesrates die Betragsgrenze in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV von 100 EUR auf 200 EUR anzuheben, sowie die Entscheidung der Bundesregierung, diesen Vorschlag aufzunehmen. Der Verzicht auf das Erfordernis einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster für die Abzugsfähigkeit von Spenden gem. § 10b EStG, wenn diese den Betrag von 200 EUR nicht übersteigen, wird zur Verringerung des bürokratischen Aufwands beitragen.

Zu Artikel 5

Zu 1. „Änderung des Kataloges des § 52 Abs. 2“

Die vorgesehene Aufgabe der bisherigen Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken wird von der Projektgruppe als wirksame Maßnahme angesehen, um bestehende bürokratische Hemmnisse abzubauen. Insbesondere das Nebeneinander zwischen den in der AO genannten steuerbegünstigten Zwecken und den in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgezählten spendenbegünstigten Zwecken hat die gemeinnützige Arbeit erheblich erschwert. Insoweit stellt die Einarbeitung der in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgeführten Zwecke in den vorhandenen Katalog des § 52 Abs. 2 eine echte Erleichterung dar.

Allerdings darf der Beispielskatalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 nach Ansicht der Projektgruppe auch künftig keinen abschließenden Charakter haben. In-

soweit unterstützt die Projektgruppe nachdrücklich die Forderung des Bundesrats in seiner Stellungnahme vom 30.03.07, die bewährte Kombination aus nicht abschließender Generalklausel und ausführlichem Beispielskatalog beizubehalten. Eine Gesellschaft und ihre Bedürfnisse unterliegen stetigem Wandel. Dementsprechend ist es auch nicht möglich, abschließend zu bestimmen, was dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen geeignet ist. Soll gemeinnützige Arbeit tatsächlich auf die aktuellen, dringenden Bedürfnisse einer Gesellschaft reagieren können, bedarf es auch zukünftig eines offenen Gemeinnützigkeitstatbestandes. Nur so können sowohl eine ausreichende Entwicklungsoffenheit als auch eine gewisse Rechtssicherheit gewährleistet werden.

In einer Reform, die die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zum Ziel hat, würde es darüber hinaus ein echtes Versäumnis bedeuten, die Förderung desselben nicht als eigenen Zweck mit in den Beispielskatalog aufzunehmen. Aus diesem Grund begrüßt die Projektgruppe grundsätzlich, dass die Bundesregierung diesem Auftrag durch die Aufnahme der „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke beschränkt“ als Nr. 25 in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke des § 52 Absatz 2 Abgabenordnung nachgekommen ist. Der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußerte Einwand, das bürgerschaftliche Engagement sei kein eigener Zweck und knüpfe seinerseits an die Definition der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke an, so dass eine entsprechende Regelung überflüssig sei, ist aus Sicht der Projektgruppe nicht zutreffend. Solange der Zweck der Förderung bürgerschaftlichen Engagements nicht explizit im Katalog genannt ist und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eine Hilfskonstruktion über die Postulierung des bürgerschaftlichen Engagements als Bildungszweck - wie es gegenwärtig Praxis ist - erfordert, wird es in der Praxis immer wieder zu unterschiedlichen Ergebnissen im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Exekutive kommen. Auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber das aktive Mitwirken der Bürgerinnen und Bürger befördern will, muss nach Ansicht der Projektgruppe der konkrete Zweck der „Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements“ in den Katalog mitaufgenommen werden, wie es der Regierungsentwurf vorsieht. Allerdings begegnet die dort gewählte Formulierung Bedenken. Zwar kann dadurch, dass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements hinsichtlich der übrigen im Katalog genannten Zwecke zu erfolgen hat einerseits einem Missbrauch vorgebeugt werden. Die Verwendung des Wortes „beschränkt“ in diesem Zusammenhang, geht aber andererseits aus Sicht der Projektgruppe an der Praxis der Engagementförderung vorbei. So kann z. B. die Förderung des Engagements in der Stadtteilarbeit nicht in jeder Hinsicht den bestehenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeordnet werden. Sie ist gleichwohl in ihrem umfassenden Ansatz unverzichtbar und dient der Integration und damit der Allgemeinheit. Um dem absehbaren Problem einer praxisfernen Auslegung durch die Finanzverwaltung zu begegnen, schlägt die Projektgruppe vor, die Formulierung wie folgt zu ändern: „25. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, wenn es gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.“ Diese Formulierung vermeidet eine gewisse Ausschließlichkeit und ist offener.

Der Bundesrat schlägt zudem in seiner Stellungnahme vor, in § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO die Förderbereiche und Gegenstände der Förderung der Kunst und der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten zu konkretisieren. Sowohl definitorisch als auch methodisch und medial ist die Verständigung auf diesen Förderaspekt in besonderer Weise einer prozesshaften Fortentwicklung ausgesetzt. Die Projektgruppe spricht sich des-

halb für die Beibehaltung der abstrakten, wenn auch weit gefassten Beschreibung des Förderzwecks aus. Auch konkretisierende Bestimmungen der Einkommensteuereinführungsverordnung sollten - ihrem Charakter als konkretisierende Ausführungsbestimmungen entsprechend - nicht in den Text der Abgabenordnung eingefügt werden.

Der Bundesrat fordert schließlich eine Eingrenzung des Förderzwecks unter § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO durch den Ausschluss „überwiegend touristischer Aktivitäten“. Die Projektgruppe kann die Absicht einer Begrenzung des Förderzwecks auf die zu leistende Austauscharbeit auf den Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung in Abgrenzung zum bloßen Erholungstourismus nachvollziehen. Die Projektgruppe gibt aber zu bedenken, dass die vorgesehene Einführung zu permanenten Diskussionen mit der Finanzverwaltung führen wird, eben weil die Umsetzung des Förderzwecks nicht zu trennen ist von mobiler Arbeitsweise und von Reisen. Auch hier sollten Eingrenzungen in Übereinstimmung mit der ratio legis der Einkommensteuereinführungsverordnung vorbehalten bleiben und nicht in die Abgabenordnung selbst aufgenommen werden.

Auch im Hinblick auf andere Zwecke, die sich mittlerweile in der Lebenswirklichkeit als gemeinwohlfördernd herausgebildet haben, aber nicht in dem bisherigen Katalog genannt waren, empfiehlt die Projektgruppe eine zeitgemäße Fortschreibung des Katalogs. So sollten z.B. der Bereich der „Themenanwälte“ (Organisationen, die durch das Eintreten für mehr oder weniger abstrakte gesellschaftliche Ideale gekennzeichnet sind, wie z.B. Greenpeace, Amnesty International), die „Förderung der Integration von Mitbürgern aus anderen Kulturen, behinderter Menschen sowie der Menschen verschiedener Generationen“ oder die „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ als weitere Zwecke aufgenommen werden.

#### Zu 2. „Änderung des § 58 Nr. 3 und 4“

Die Projektgruppe begrüßt die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung, nach der künftig die steuerunschädliche Überlassung von Arbeitnehmern und Räumlichkeiten an Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke erlaubt werden soll.

#### Zu 3. „Aufhebung des § 61 Abs. 2“

Eine Aufhebung der Regelung des § 61 Abs. 2 AO (Ausnahme von der Pflicht zur satzungsmäßigen Vermögensbindung) erscheint nach Ansicht der Projektgruppe unnötig, da der BFH den Anwendungsbereich der Regelung ohnehin in der Vergangenheit bereits stark eingeschränkt hat und eine Ausnahme im Einzelfall durchaus geboten sein kann.

#### Zu 4 und 5. „Anhebung der Besteuerungsgrenze auf 35.000 €“

Die Anhebung der Besteuerungsgrenze gem. § 64 Abs. 3 geht nach Ansicht der Projektgruppe nicht weit genug. Denn die Anhebung ist so gering, dass sie kaum zu einer spürbaren Entlastung führt. Aus diesem Grund begrüßt die Projektgruppe den

Vorschlag des Bundesrates, eine Anhebung auf 40.000 € vorzunehmen. Wenn man berücksichtigt, dass der Betrag seit 1990 nicht mehr angepasst worden ist, entspricht die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung noch nicht einmal dem Inflationsausgleich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Projektgruppe eine Anhebung auf mindestens 40.000 €, wie es auch bereits die Enquetekommission zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Jahr 2002 gefordert hat.<sup>5</sup> Entsprechendes gilt für die Anhebung im Rahmen des § 67a.

### Zu Artikel 7

„Erhöhung der Besteuerungsgrenze des § 23a Abs. 2 UStG“

Um den Gleichklang zu der ertragsteuerlichen Betragsgrenze zu bewahren, müsste auch die Umsatzgrenze entsprechend dem Vorschlag der Projektgruppe bezüglich der §§ 64 Abs. 3, 67a auf mindestens 40.000 € angehoben werden.

### III. Weiterer Reformbedarf

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen vorrangig die „Helfer“, die sich im Dritten Sektor für das Gemeinwohl engagieren. Nach Ansicht der Projektgruppe sollten bei einer Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts aber nicht nur die Spender und ehrenamtlichen Helfer Berücksichtigung finden, sondern auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für die gemeinnützigen Einrichtungen selbst verbessert werden. Aus diesem Grund benennt die Projektgruppe im Folgenden weitere Reformanliegen, die im Regierungsentwurf berücksichtigt werden sollten:

#### 1. „§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a S. 3 UStG“

Dringender Korrekturbedarf besteht in Hinsicht auf die mit dem Jahressteuergesetz 2007 verabschiedete Regelung zur Einschränkung des ermäßigten Steuersatzes bei Zweckbetrieben (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a S. 3 UStG), die – trotz der wohlgemeinten Intervention des Finanzausschusses – bei vielen gemeinnützigen Einrichtungen zu großer Rechtsunsicherheit geführt hat, da sich dem Wortlaut der Vorschrift kein eindeutiger Regelungsgehalt entnehmen lässt. Nach Ansicht der Projektgruppe wäre es daher besser, die Regelung rückwirkend aufzuheben und verbleibende Missbrauchsfälle bei der Anwendung des § 68 Nr. 3 c AO durch gezielte Verwaltungsregelungen auszuschließen. Einzelne Missbrauchsfälle rechtfertigen keine pauschalen Einschränkungen des Umsatzsteuerprivilegs für Zweckbetriebe, die schon angesichts ihres unklaren Wortlauts von den Finanzämtern kaum umgesetzt werden können.

---

<sup>5</sup> Vgl. Bericht der Enquetekommission (Fn. 5), S. 627.

## 2. „Rechtssicherheit durch Einführung eines Anerkennungsverfahrens“

Die Projektgruppe hält es für geboten, durch die Einführung eines besonderen Anerkennungsverfahrens eine größere Rechtssicherheit für gemeinnützige Einrichtungen zu erreichen. Insbesondere sollte die Vorläufigkeitsbescheinigung durch einen Grundlagenbescheid ersetzt werden, um den von der Finanzverwaltung insoweit gewährten Vertrauensschutz<sup>6</sup> gesetzlich zu verankern. Auch wäre in diesem Zusammenhang die Bindungswirkung einer Entscheidung über die formelle Gemeinnützigkeit einer Körperschaft für die Satzungen von Untergliederungen derselben Organisation wünschenswert.

## 3. „Ermöglichung betriebswirtschaftlich sinnvoller Organisationsstrukturen“

Nach Auffassung der Projektgruppe sollte das Gemeinnützigkeitsrecht an neuzeitliche Unternehmensstrukturen angepasst werden, um auch dem Dritten Sektor betriebswirtschaftlich sinnvolle Organisationsstrukturen zu ermöglichen. So sind auch im Gemeinnützigkeitssektor (z.B. im Krankenhausbereich, Bildungseinrichtungen, Wohlfahrtspflege) aus betriebswirtschaftlichen Gründen zunehmend Holdingstrukturen entstanden, weil operative Tätigkeiten auf selbständige gemeinnützige Tochtergesellschaften ausgegliedert worden sind, während sich die Tätigkeit der gemeinnützigen Holding auf die Wahrnehmung bestimmter Servicefunktionen zugunsten der Tochtergesellschaften beschränkt. Durch solche Gestaltungen kann die Effizienz der gemeinnützigen Zweckverfolgung erheblich gesteigert werden (Haftungssegmentierung, Synergieeffekte durch Cash-Management etc.). Wenn die Übernahme solcher Unterstützungsleistungen der Holding allerdings „das Gepräge“ gibt, kann nach bisheriger Rechtsauffassung die Gemeinnützigkeit der Holding gefährdet sein, wenn diese nicht zugleich als Förderkörperschaft (§ 58 Nr. 1 AO) ausgestaltet ist. Um sinnvolle gemeinnützige Holdinggestaltungen künftig zu erleichtern und die Effizienz des Dritten Sektors zu stärken, schlägt die Projektgruppe eine Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes in Anlehnung an die Dachverbandsregelung des § 57 Abs. 2 AO vor. Danach sollte eine „Körperschaft, in der überwiegend andere steuerbegünstigte Körperschaften nach dem Gesamtbild der Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert sind, einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt“ werden. Auf diese Weise würde die Holding auch dann steuerbegünstigt sein, wenn sie keine eigenen steuerbegünstigten Zwecke verfolgt, während die Tochtergesellschaften kraft eigener gemeinnütziger Tätigkeit weiterhin steuerbegünstigt sind. Die Anknüpfung an die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft (vgl. § 2 Abs. 2 UStG) dient der Verwaltungsvereinfachung und gewährleistet, dass Zwischenleistungen im Organkreis umsatzsteuerfrei sind.<sup>7</sup> Darüber hinaus sollten Leistungen innerhalb des Organkreises auch ertragsteuerlich über eine Zweckbetriebsbefreiung steuerbefreit werden. Schließlich müsste (über § 58 Nr. 2 AO hinaus) ein gemeinnütziger Mitteltransfer innerhalb des Organkreises ermöglicht werden.

<sup>6</sup> Vgl. BMF BStBl. I 2004, 1059.

<sup>7</sup> Vgl. Jachmann, ZSt 2003, 35, 38; Hüttemann, FR 2002, 1337, 1343; ders., Non Profit Law Yearbook 2003, 85, 104.

#### 4. „Abschaffung der funktionslosen Geprägetheorie“

Eine deutliche Vereinfachung bei der Besteuerung gemeinnütziger Einrichtungen würde nach Ansicht der Projektgruppe durch eine Abschaffung der nach der neueren Rechtsprechung des BFH<sup>8</sup> ohnehin weitgehend funktionslosen „Geprägetheorie“ erreicht. Dies könnte z.B. durch eine klarstellende Beschränkung des Selbstlosigkeitsgebots auf eigenwirtschaftliche Zwecke der Gesellschafter oder Mitglieder erfolgen.<sup>9</sup>

#### 5. „Verzicht auf das Merkmal „selbständig“ in §14 AO “

Eine „selbständige“ Tätigkeit im Sinne von §§ 14, 64 AO ist nach herrschender Ansicht nur gegeben, wenn sich die einzelnen Tätigkeiten „voneinander unterscheiden“. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass die konkrete Art und Weise, in der einzelne (Teil-)Leistungen erbracht werden, zum Maßstab für die steuerliche Beurteilung erhoben wird. Damit besteht die Gefahr, dass entweder die Steuervergünstigung ungebührend eingeschränkt wird, oder aber wettbewerbsrelevantes Wirtschaften am Markt nicht besteuert wird. Dies kann nach Ansicht der Projektgruppe zu einer Verfälschung des Zwecks der Rechtsinstitute „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ und „Zweckbetrieb“ führen.

#### 6. „Modifizierung des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung“

Die Wirtschaftsführung gemeinnütziger Einrichtungen könnte durch eine Ausweitung der Mittelverwendungsfrist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO auf drei Jahre und durch die Schaffung einer Ausnahmeregelung für sog. Endowments erheblich erweitert werden. Die derzeitige Gesetzesformulierung verlangt eine Verwendung zwischen dem Zeitpunkt, in dem – regelmäßig im Rahmen des Jahresabschlusses – ein Verwendungsrückstand festgestellt wird, und dem folgenden Jahresende, d.h. innerhalb weniger Monate. Dieser Zeitdruck kann zu Fehlleitungen der Mittel führen, was durch die Verlängerung der Verwendungsfrist um 12 Monate auf das folgende Jahresende vermieden würde. Mit der Aufhebung des Endowmentverbotes würde die Möglichkeit geschaffen, dass sich Stiftungen ohne Verstoß gegen den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) als Stifter und Zustifter an anderen Stiftungen beteiligen und im Rahmen ihrer Zwecke einen wichtigen Beitrag zum Aufbau des Stiftungskapitals junger Stiftungsinitiativen beitragen können. Beispielsweise könnten Endowments zur Errichtung von Stiftungslehrstühlen, zur Unterhaltung von Kulturgütern oder zur Gründung von Bildungseinrichtungen dienen.

Schließlich sollte das Finanzamt bei Verstößen gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung – abweichend von § 63 Abs. 4 AO – zunächst die Pflicht haben, eine letzte Frist zur Mittelverwendung zu setzen. Darüber hinaus sollte ein abgestufter Maßnahmenkatalog gesetzlich verankert werden, um mögliche Sanktionen und Folgen für die gemeinnützige Einrichtung vorhersehbarer zu machen. Die uneinheitliche Praxis der Finanzämter in ähnlich gelagerten Fällen erschwert die Arbeit gemeinnüt-

<sup>8</sup> Vgl. BFH v. 15.7.1998 BStBl. II 2002, 162.

<sup>9</sup> Vgl. *Jachmann*, ZSt 2003, 35, 38; eingehend zur Bedeutung der Selbstlosigkeit *Hüttemann*, Wirtschaftliche Betätigung und steuerliche Gemeinnützigkeit, 1991, S. 36 ff; *Fischer* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 55 AO Rz. 71 ff.

ziger Einrichtungen erheblich. Im äußersten Fall führt ein Verstoß nach gegenwärtiger Rechtslage unmittelbar zum Verlust der Gemeinnützigkeit, ohne dass das Finanzamt zuvor eine angemessene Frist zur Verwendung der Mittel gesetzt oder den Verlust der Gemeinnützigkeit zuvor angedroht hat.

#### 7. „Erleichterungen für Grundstückserwerbe und Umstrukturierungen“

Zur Schaffung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen ist es vielfach sinnvoll, dass sich mehrere gemeinnützige Körperschaften zur Verfolgung bestimmter Projekte vorübergehend oder auf Dauer zusammenschließen. Gehen im Rahmen solcher Zusammenschlüsse Grundstücke aus dem Vermögen einer übertragenden Körperschaft auf eine neue Körperschaft über, ist jedoch grundsätzlich Grunderwerbsteuer zu entrichten. Daraus resultieren Hemmnisse für entsprechende Zusammenschlüsse. Darüber hinaus belastet die Grunderwerbsteuer auch solche gemeinnützigen Einrichtungen, die z.B. aus Spendenmitteln größere Grundstücke für Naturschutzzwecke erwerben. Aus diesem Grund empfiehlt die Projektgruppe einen Befreiungstatbestand bei der Grunderwerbsteuer für Grundstückserwerbe und Umstrukturierungen innerhalb des gemeinnützigen Sektors einzuführen.

#### 8. „Verzicht auf die Abgabe einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung bei Geringfügigkeit“

Gemeinnützige Körperschaften, bei denen die Besteuerungsgrenze von 30.678 € überschritten wird, müssen nach derzeitigem Recht eine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung abgeben, auch wenn ihr Einkommen den Freibetrag von 3.835 € pro Jahr gemäß § 24 KStG bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG nicht erreicht. Aus Gründen der Entbürokratisierung ist nach Auffassung der Projektgruppe der Verzicht auf die Abgabe einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung bei Geringfügigkeit sinnvoll, wenn aus dem Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft ohne Weiteres ersichtlich wird, dass ihr Einkommen den Freibetrag von 3.835 € pro Jahr nicht erreicht. Dies ist auch gesetzlich klarzustellen.

#### 9. „Eröffnung der Reingewinnschätzung gem. § 64 Abs. 5 AO für andere wirtschaftliche Tätigkeiten“

§ 64 Abs. 5 AO ermöglicht es, dass Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden können. Ferner sieht § 64 Abs. 6 AO bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. Werbung) die Möglichkeit einer Reingewinn geschätzung mit einem Gewinnsatz von 15 % vor. Die in § 64 Abs. 5 und 6 AO eröffneten Möglichkeiten der Reingewinnschätzung stellen eine erhebliche Vereinfachung dar. Die Projektgruppe regt an, diese Möglichkeiten durch eine Erweiterung der bisherigen Regelungen auch bei anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten wie Altkleidersammlungen mittels Containern, Weihnachts-, Wohltätigkeits- und Pfennigbasaren, die keine Dauereinrichtungen sind, zu nutzen.

#### 10. „Zeitgemäße Anpassung des Zweckbetriebskatalogs“

Nach Ansicht der Projektgruppe sollte der Zweckbetriebskatalog eine zeitgemäße Anpassung an geänderte rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen erfahren, wie sie z.B. für den Krankenhausbereich im Jahressteuergesetz 2007 enthalten ist. In den legaldefinierten Zweckbetrieben im § 68 Nr. 2b AO werden insbesondere nur handwerkliche Tätigkeiten als begünstigt erwähnt. Die Vorschrift sollte sich auch auf Dienstleistungen erstrecken, damit gemeinnützige Organisationen auch im Dienstleistungsbereich leichter kooperieren können. Auch sollte der Prozentwert von 20 % auf mindestens 40 % angehoben werden.

#### 11. „Änderung des § 65 AO“

Die Frage der kommerziellen Konkurrenz stellt sich heute bei fast allen Tätigkeiten gemeinnütziger Körperschaften. In der Praxis erfolgt die Prüfung der Zweckbetriebs-eigenschaften aber im Rahmen von Betriebsprüfungen erst viele Jahre später. Die gemeinnützigen Körperschaften leben hier in einer permanenten steuerlichen Unsicherheit mit u.U. existenzbedrohenden finanziellen Risiken im Fall der Aberkennung der Zweckbetriebseigenschaft. Um die Rechtssicherheit für die betroffenen Einrichtungen zu verbessern, sollte entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung<sup>10</sup> bei der Anwendung der Wettbewerbsklausel nicht in erster Linie auf einen rein potentiellen oder theoretisch möglichen Wettbewerb abgestellt werden, sondern entsprechend der Rechtsprechung des BFH<sup>11</sup> die konkrete Wettbewerbssituation vor Ort und die satzungsgemäße Verwendung der erwirtschafteten Erträge im Sinne der §§ 55 bis 57 AO in Verbindung mit § 63 Abs. 1 AO im Vordergrund stehen. Ferner sollte eine von früheren Prüfungen abweichende Beurteilung der Wettbewerbslage nur mit Wirkung für die Zukunft möglich sein. Die Projektgruppe schlägt daher eine entsprechende Änderung des § 65 AO vor.

#### 12. „Personalgestellung zwischen gemeinnützigen Organisationen untereinander“

Die Finanzverwaltung interpretiert die Gestellung von Personal einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere gemeinnützige Körperschaft als umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da sie ausgehend vom Vertragsverhältnis eine Art „Arbeitnehmerüberlassung“ annimmt. Bei der Personalgestellung zwischen gemeinnützigen Organisationen untereinander und zwischen gemeinnützigen Organisationen mit der öffentlichen Hand sollte es bei der steuerrechtlichen Beurteilung aber allein auf die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung ankommen. Kooperationen unter gemeinnützigen Einrichtungen würden so erleichtert und es erfolgte eine ertragsteuerliche Gleichstellung mit der öffentlichen Hand (Amtshilfe als hoheitliche Tätigkeit). Aus diesem Grund regt die Projektgruppe an, § 68 AO entsprechend zu erweitern.

---

<sup>10</sup> Vgl. Anwendungserlass zur AO Tz. 4 zu § 65 AO.

<sup>11</sup> Vgl. BFH v. 30.3.2000 BStBl. II 2002, 705.

### 13. „Anpassung des Umsatzsteuerrechts an das EU-Recht und an sozialpolitische Entwicklungen“

Die Projektgruppe empfiehlt ferner eine gemeinschaftsrechtskonforme Ausgestaltung der Umsatzsteuerbefreiungen für gemeinnützige Einrichtungen in § 4 UStG vorzunehmen. So widersprechen z.B. die in § 4 Nr. 18 Buchstabe c UStG normierten Anforderungen an die Steuerbefreiung den Vorgaben der neugefassten Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die inhaltlich der 6. Umsatzsteuerrichtlinie entspricht.<sup>12</sup> Außerdem sind sie mit dem derzeitigen Finanzierungssystem in der Wohlfahrtspflege und seinen Rahmenbedingungen nicht in Einklang zu bringen. Da soziale Dienstleistungen von öffentlicher Seite zunehmend mit einheitlichen Entgelten abgegolten werden, die für privatgewerbliche Anbieter genauso gelten wie für Anbieter aus dem Kreis der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, läuft die derzeitige Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG weitgehend leer. Darüber hinaus sollte daran gedacht werden, die in § 4 Nr. 20 UStG enthaltene USt-Befreiung antragsabhängig auszugestalten, um Investitionen im Kulturbereich zu erleichtern.

### 14. „Änderung des Zuwendungsrechts durch Umwandlung einer Fehlbedarfs- in eine Festbetragsfinanzierung“

Die im Bereich des öffentlichen Zuwendungsrechts häufig gewählte Fehlbedarfsfinanzierung setzt falsche ökonomische Anreize, weil Effizienzverbesserungen in der Wirtschaftsführung gemeinnütziger Einrichtungen ausschließlich dem Zuwendungsgeber zugute kommen. Die Projektgruppe empfiehlt daher, das System der Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich zu überdenken und regt die Umwandlung in eine Festbetragsfinanzierung an.

### 15. Aktualisierung des Auslandstätigkeitserlasses

Auf der Grundlage des geltenden Auslandstätigkeitserlasses (ATE)<sup>13</sup> ist es möglich, dass Arbeitslöhne an in Entwicklungsländern tätige, entsandte Mitarbeiter von inländischen gemeinnützigen Organisationen lohnsteuerfrei ausgezahlt werden. Diese Erleichterung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Arbeitslohn im Rahmen einer Projektförderung mindestens zu 75 % aus inländischen öffentlichen Kassen bezahlt wird. Gelingt es einer Hilfsorganisation für ein entsprechend finanziertes Projekt eine durch europäische Fördergelder unterstützte Anschlussfinanzierung zu bekommen, kann das Gehalt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr lohnsteuerfrei ausgezahlt werden, ebenso wenig wenn es nicht ein Projekt der Entwicklungszusammenarbeit, sondern der humanitären Hilfe wäre. Dieser Zustand ist für die Hilfsorganisationen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und für den Entwicklungshelfer mit erheblichen Nachteilen verbunden. Aus diesem Grund regt die Projektgruppe an, dass entsandte Mitarbeiter deutscher Nichtregierungsorganisationen in der humanitären Hilfe/Entwicklungszusammenarbeit grundsätzlich eine lohnsteuerfreie Auszahlung des Arbeitslohns erhalten können sollten, wie die Mitarbeiter von staatlichen Entwick-

<sup>12</sup> Zur gemeinschaftswidrigen Entgeltsklausel des § 4 Nr. 18 Buchst. c UStG vgl. etwa *Hüttemann*, UR 2006, 441-458.

<sup>13</sup> BMF-Schreiben vom 31.10.1983, IV B.6-S2293 50/83.

lungsorganisationen. Der Erlass sollte entsprechend neu gefasst und insgesamt aktualisiert werden.

#### 16. „Sicherung der Europatauglichkeit“

Der Gemeinnützigkeitsstatus eröffnet einer Körperschaft verschiedene steuerliche Erleichterungen für sich selbst und ihre Förderer. Bei der näheren Ausgestaltung des Gemeinnützigkeitsrechts hat der deutsche Gesetzgeber allerdings die Einschränkungen zu beachten, die sich gleichfalls aus den Systembedingungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts ergeben (z.B. zeitnahe Mittelverwendung, Zweckbindung des Vermögens und Gewinnbindung). Ferner sind die Einschränkungen zu berücksichtigen, die aus der Rechtsprechung des EuGH zur Anwendung der Grundfreiheiten bzw. Diskriminierungsverbote auf dem Gebiet des Steuerrechts resultieren. Hinzu kommen die Beschränkungen durch das EG-Beihilfenrecht, ungeachtet der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten für das eigene System der sozialen Sicherung und der Gemeinnützigkeit (Art. 151 EG-Vertrag). Wer den gemeinnützigen Sektor in Deutschland auf Dauer sichern und stärken will, muss sich daher auch um eine bessere Abstimmung des nationalen Rechts mit den europäischen Vorgaben bemühen. Insoweit empfiehlt die Projektgruppe bei diesen und allen zukünftigen Reformschritten, die Europatauglichkeit gemeinnützigkeitsrechtlicher Bestimmungen mit einzubeziehen. Darüber hinaus sollte das Verständnis der europäischen Institutionen für die kulturell und geschichtlich geprägten nationalen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Dritten Sektors (Beispiel: Wohlfahrtspflege) verbessert werden.

#### IV.

Die Projektgruppe ist nicht nur daran interessiert, den weiteren Gesetzgebungsprozess zu begleiten und zu fördern, sondern bietet dem BMF schon jetzt ihre Mitarbeit bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung der neuen Regelungen, insbesondere im Bereich des Spendenrechts, an. Die praktischen Auswirkungen der geplanten gesetzlichen Änderungen werden auch davon abhängen, ob es gelingt, die formellen Anforderungen (z.B. Zuwendungsbestätigungen) möglichst einfach und transparent zu gestalten. Dazu müssten die bisherigen BMF-Schreiben überarbeitet und wesentlich vereinfacht werden. Die Projektgruppe ist bereit, auch hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

### Informationen zur Projektgruppe

Im Frühjahr 2005 haben sich die Vertreter der Spitzenverbände und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie Experten und Wissenschaftler zu der Projektgruppe „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“ zusammengeschlossen. Unter der Leitung von Werner Ballhausen (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege) arbeitet die Projektgruppe an Vorschlägen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts sowie an einer Selbstverpflichtung des Dritten Sektors zu mehr Transparenz. Zu folgenden Bereichen wurden konkrete Reformvorschläge erarbeitet: Organisationsrechtliche, inhaltliche und verfahrensrechtliche Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Dotationen, Transparenz im Dritten Sektor, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Europarecht, Umsatz-/Grunderwerbssteuer sowie Spendenrecht und Fundraising.

#### Mitglieder:

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.**, Werner Ballhausen;  
**Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement**, Dr. Ansgar Klein;  
**Bundesverband Deutscher Stiftungen**, Dr. Hans Fleisch;  
**Deutscher Fundraising Verband**, Silvia Starz;  
**Deutscher Kulturrat**, Olaf Zimmermann;  
**Deutscher Naturschutzring**, Dr. Helmut Röscheisen;  
**Deutscher Spendenrat**, RA'in Daniela Felser und Günther Bitzer;  
**Deutscher Sportbund**, Dr. Holger Niese;  
**Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen**, Burkhard Wilke;  
**Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.**, Dr. Ambros Schindler;  
**VENRO – Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.**, Willibald Geueke;

**Dr. Michael Bürsch** (MdB), Vorsitzender des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ des Deutschen Bundestags;  
**Professor Dr. Peter Fischer**, Bundesfinanzhof;  
**Professor Dr. Rainer Hüttemann**, Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;  
**Professor Dr. Monika Jachmann**, Bundesfinanzhof;  
**RA Dr. Christoph Mecking**, Institut für Stiftungsberatung  
**Dr. Andreas Richter**, Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School;  
**Dr. Wolfgang Teske**, Vizepräsident des Diakonischen Werkes der EKD